

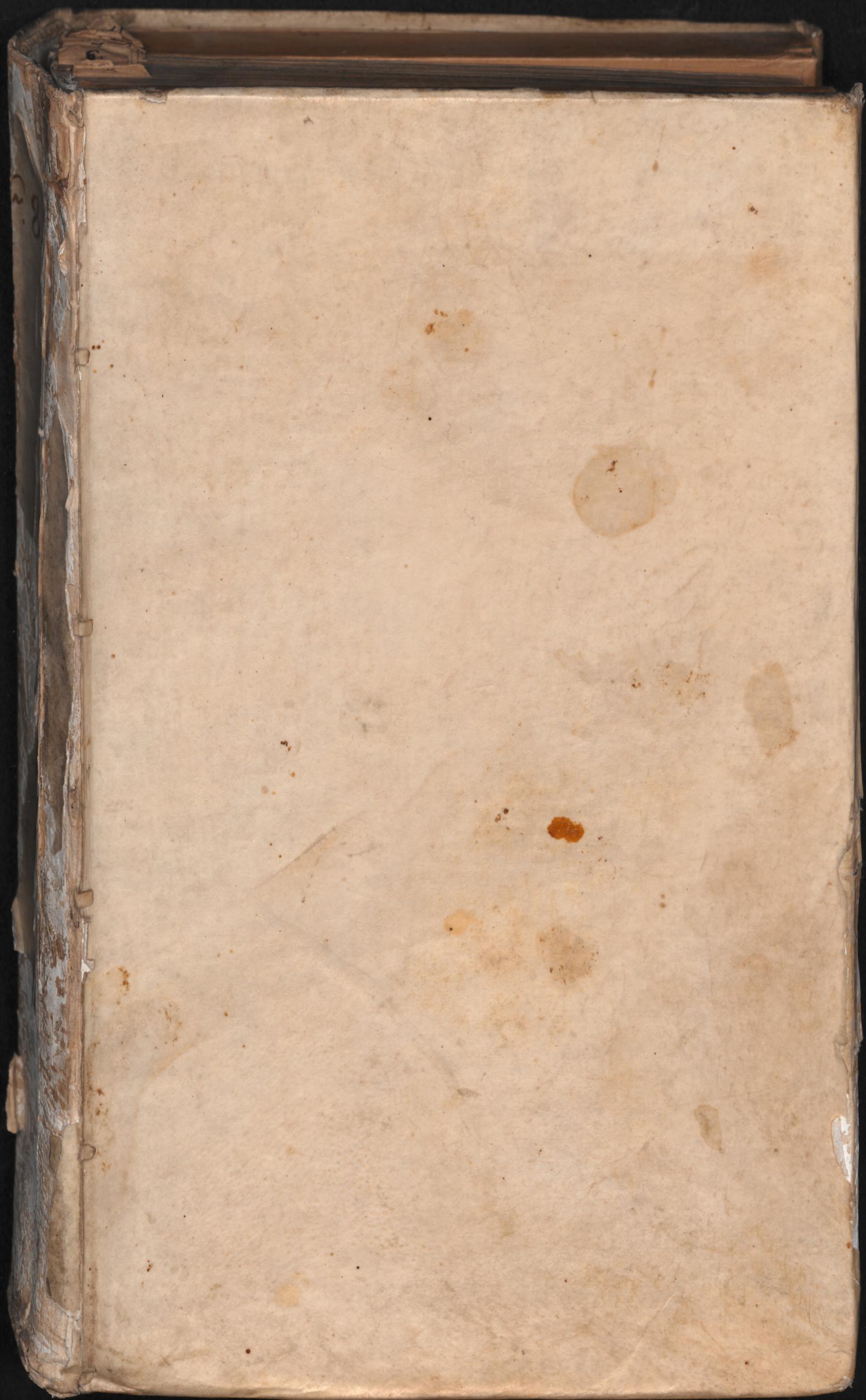
Heyd-& Holtz-Ordnung/ nach welcher das Holtz auf den Heyden und in den Bröcken in diesen Ihrer Königl. Maytt.zu Schweden ... Pommerischen Landen/ gehauen/ geklöbet/ gekaufft/ und verkaufft werden sol : Wie solche letzmals bey ... Philippi Julii, Hertzogen zu Stettin Pommern ... am 30. Novembris Anno 1623. zu Uckermünde verfertigt und publiciret/ nunmehr aber ... renovirt und ... in Druck gegeben worden. Anno 1674.

Alten Stettin: Höpfner, 1674

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756525136>

Druck Freier  Zugang





~~XIX. 11. 12.~~

20. p. 1-142. 41. 1.

20. p. 1-95. Aug.
p. 1-18.

20. p. 1-50.

20. p. 1-52. —

p. 1-26.

p. 1-11.

p. 1-12.

b. a. — 5.

p. 1-24.

p. 1-12.

p. 1-7.

p. 1-12.

b. a. b.

p. 1-16.

b. 1-7.

b. a. — 5.

b. a. — 9.

— a. — 10.

— a. — 13.

— a. — 13.

— a. — 5.

Ex testamento Willebrandiano

f. f. — 24¹ — 13.

Januar 1681

1. Königl. Schwed. Vorposten-Ordnung de To 1673. Dupl. vid. 25.

2. Renovirtes Schwed. Postrecht, wie in
Hemlischen Reg. Supplicat. p. 135 ff.
Kaiser CAROLI V. Heilicher
Saßgericht Ordnung de To 1530 h. 32.

3. Renovirtes Schwed. Postrecht
de To 1548 guss.

4. Schwed. Polizey-Ordnung 1681.

Der Kurzer Vorstellung deren
in der Policey Ordnung taxirter
Gebühren muß darmit gesch-
then werden.

N. B. Insuper in errore bibli-
op. war dar Ordnung guss.
It. f. ita darmit gub. f. f. f.

4. Schwed. = Vorposten-Ordnung 1681. Dupl. vid. 25.
de Tax = und Victual = Ordnung 1681.

Der Königl. Commissari
in renovirtes Freisetz Patent
publicirt de To 1681, 7 Martij.

Der Königl. Regierung Renov. Pa-
tent wegen fest = Buße und Best-
tag, de To 1681, 16 Aug. Item

Renov. Patent wegen Reparierung
der Wege Stege Brücken h. Dämme
de To 1681, 29 Sept. Item

Königl. Verbott aller Verhänffung
wegen außfuss = 4 Verhänffung
ungemessenen Silber = goldes, 1681. H.

Renovirtes munt patent
von der Jagt. patenta de To 30 h. 81.
Publication d. Policey = 4 andrer Ordn.

Patent wegen des Tabackes
deselbst pur man
Special Patent wegen gesin-
k. Ordnung Tabackes & Desboten
H. Rufordnung. 22. de To
1681.

- Suppl. vid. 25. 5. Königl. Schwed. Pommerscher Regierung
Besinde = Tagelöhner = Bauden = 7.
7. Revidirte & Renovirte Feidt = undt
Suppl. vid. 25. 6. Fecht = Ordnung. de Ho 1674, 24 Apr.
7. Vergleichene Acciß = und Personen = Steuer =
Ordnung, in Vorpommern publ. 1672, 9 Mart.
8. Königl. Schwed. Pommersche Licent.
Taxa de Ho 1681.
9. Renovirte Consistorial = Instruction
im Jersoythum Vor = Pommern. 1681.
10. Königl. Dism. Pommerscher Regierung Re.
vidirte Constitution wegen Kirchen =
schulden & Priester = Lehungen de Ho 1669.
11. Classificatio Creditorum bey
Concurßprocessen in Pommern 1673.
12. Constitution von Schuldsachen ibid.
13. Königl. Schwed. Verbott, daß die
Untertanen abgelegener offten nicht
Ihr gefuchte Obrigkeit vor beygeben
und ohne noth by Hoff angeben sollen,
de Ho 1682, 26 April.
14. Hofr. Königl. Maj. zu Schweden Fran.
Reß und Strenges Verbott wegen der
Quellen & Vflayruigen de Ho 1682, 22 Aug.
15. Cartel zwischen Hofr. Kayserlichen
und Königl. Franç. Maj. May. mit
gen. Ranken = Der außweiss seluey &
Gefangener uffgericht. Ho 1675, 27 Aug.
16. Der Correspondirenden Kränk = Bänder =
und Deswärlischen Kränk = Deval.
vation und Verordnung im Münz =
wesen de Ho 1679, 12 Decemb.
17. MARTINI BOKELI Jotiva Acclamatio
ad CHRISTINAM, Regina[m] Sueciae de
Bello German. felic. Absoluto 1649.
18. JOH. POMERISCHY Oratio in excessum
CAROLI GUSTAVI Regis Suec. Ho 1660.
19. JOSUA ARNDY Carmen Panegyricum
in Incessum Holmiensem Reginae
ULRICE SLEONORAE Ho 1680.
20. RENATI CARTESY monumenta Holm. ipse
21. JOH. HENRICI POMERISCHY gratulatio
de Vicariatu off. H. WILHELMI KO.
NIGS MARY Ho 1675, 7. Glückstadia
22. STANISLAV ZUBENIKY vera Tyehopolsk. Ho 1667.
23. HENRICI WELIBORLY Panegyricus de offi.
dione Brunfalca[m] feliciter fruct. 1671.

7.
6.
Heyd=

und

Holz-Ordnung/

nach welcher das Holz auf den
Heyden und in den Bröcken in diesen
Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden zc. unsers al-
lergnädigsten Königs und Herrn zc. Pomme-
rischen Landen/gehauen/geflöbet/gekauft/
und verkaufft werden sol.

Wie solche letztmals bey Ihr. Fürstl.
Gn. weyland PHILIPPI JULII, Herzogen zu
Stettin Pommern zc. Zeiten/ am 30. Novembris Anno 1673.
zu Uckermünde verfertigt und publiciret/ numehro aber
in Ihr. Königl. Maytt. Nahmen von des Hochgebohrnen
Herrn Reichs-Feld-Herrn und General-Stat-halters Hoch-
Gräfl. Excell. und der Königl. Regierung/nach derer
gnugsamen revision, renovirt und zu männigliches
Nachricht in Druck gegeben
worden.

ANNO 1674.

SSSE SSSE

Alten Stettin/
Gedruckt bey Michael Höpfnern/ Königl. und Raths Buchdr.

**Von Ihr. Königl.
Majtt. zu Schweden ꝛ. zum
Pommerschen Estat verordnete
General-Statthalter und Re-
gierung.**

Sun kund hiemit / Nachdem man bey
der zu Besichtigung der sämptlichen Königlichen
Ampts-Heyden und Holzungen hier im Lande
angeordneten Commission, ab dem eingenom-
menen Augenschein befunden / was gestalt solche
die verwichene Zeit über / an den meisten Orten
sehr verwüstet / und in dem die hiebedor gemachte und publicirte
Holz-Ordnung und Taxa, so vorsehlich und freventlich auff
Augen gesehet / daß davon fast gänzlich abgegangen / und also da-
durch den Heyden und Holzungen nicht geringer Schade zugefü-
get worden. Als ist der hohen Nothdurfft befunden / die von de-
nen hochseligen Herzogen zu Pommern / insonderheit aber von
weyland Herzogs Philippi Julii, Fürstl. Gn. am 30. Novembris
Anno 1623. leztmahls / auf vorgehabten reiffen Rath / und mit
Zuziehung ihrer an den Heyden geseffenen Land-Räthen und
Lehen-Leuten / abgefasse und in Anno 1624. darauff durch ordent-
lichen Druck publicirte Heyd- und Holz-Ordnung hinwieder zu
renoviren und einzuführen / darob auch ins künfftige alles Ernst
zu halten / und soll demnach vermöge derselben jeder Art Holz fol-
gender Gestalt verkaufft und bezahlt genommen werden / wobe-
neben dann zu mercken / daß alle dabeygesetzte Mung-Sorten / an
Reichs-Thalern / Gülden / wie auch an Lübischen und Sundischen
Schillingen nach Vor-Pommerscher Mung zuverstehen seyn /
Nemlich daß auff den Reichsthaler 2. fl. oder 48. Pf. und auff den
Gülden 24. Lübische / oder 48. Sundische Schilling / so dan auff
einen Lübischen Schilling 2. Sundische Schilling oder Söfling
gerechnet werden / und wird demnach bezahlet

Für eine Eiche zur Mühlen-Seule	10. Kthlr.
Für eine Eichene Mühlen-Welle	6. Kthlr.
Für einen Eichenen Mühlen-Balcken	6. Kthlr.
Für eine Eichene Mühlen-Ruhre	6. R. oder 3. Kthlr.
Für einen Eichenen Mühlen-Balcken und eine Mühlen-Sahle/jedes	3. Kthlr.
Für eine Fuhre Kamm-Holz	1 ½ Kthlr.
Für ein Eichen Kahn-Holz / nach Gelegenheit	3. oder 4. Kthlr.
Die Zopffsohre Eichen zu Klayholze / sollen auff der Heyde hin- führo nicht verkauffet / sondern zu der Aemster und des Lan- des Nothdurfft / als zu Küfen und Bierfässern angewendet werden.	
Die durren und sohren Eichen aber in den Bröcken / nach Gele- genheit zu verkauffen / und jede für	4. Kthlr.
Und sol allewege der bestallte Ober-Forstmeister die Anweiß-oder Ausgebung der Zettel an die Holz-Vöigte und Heydereiter / zu Vermeidung allerhand Unterschleiffs / selbstn verrichten.	
Für eine Eiche zum Sageblock von zweyen Längden zur Schiff- Baude	4. Kthlr.
Für eine Eiche zum Sageblock von einer Längde	3. Kthlr.
Für einen Eichenen Block zu Bohres-Dielen mit den Zöpfen	2. Kthl.
Das Inneholz soll denjenigen so es begehren / nach Gelegenheit einkeln und stückweiß angewiesen / und umb billigen Werth verkauffet werden	
Für eine Eichene starcke Sohle oder Platte von 40. Schuhen lang	2. Kthlr.
Für eine gemeine Eichene Sohle so 30. Schuh lang	1. Kthlr.
Für eine grosse Esche zu Tisch-Brettern	1 ½ Kthlr. oder 3. R.
Für eine grosse Linde	2. Kthlr.
Für eine Esche zu Back-oder andern Trögen	1 ½ Kthlr.
Für etne Esche zu Molden	1 ½ Kthlr.
Für eine Fuhre Küfen Splet	3. Kthlr.
Für ein Schock klein eschen Band-Holz / zu Fässern und kleinen Küfen	5. Kthlr.
Für ein sechzig hundert Haseln / Tonnen-Bandholz	4. Kthl.
Für ein Schock Eschen zu Küfen-Bänden	15. Kthlr.
Für eine Esche zu Schuppen oder kleinen Möldichen	1. Kthlr.
Für ein Fuder Eschen- und Eichen Nuzholz / zu Wagen-Axren / Letter-Böhmien und Wagen-Deisteln	2. Kthlr.
Für eine Fuhre Kadefelgen Holz von 24. bancken	2. Kthlr.
Für	

Für eine Rade-Buche	1. Rthlr.
Für eine Fuhre Nafenholz	1. Rthlr.
Für eine Fuhre Kammholz	1. Rthlr.
Für eine Fuhre Spöckenholz	1. Rthlr.
Für einen Fichtenen Sageblock von zwey Längen 2. R. un 16. Lß.	
Für einen fichtenen Baum/daraus ein Sageblock mit einer Länge de zu machen	32. Lß.
Für einen Mittelbaum einen Balcken gleich/den Einländischen 1. R.	
Den Fremdden aber für	32. Lß.
Auff der Müßelburgischen Hendde ohne Unterscheid / unter Fremdden und Einheimischen / für	1. R.
Für einen Schindelbaum	32. Lß.
Für ein Stück Bauholz zum Balcken und Strieble	32. Lß.
Für ein Sparrstücke	20. Lß.
Für eine Fichtene Mühlen-Ruhre	3. R.
Für eine Fuhre Bauholz / als Sparr - Uffschüttel- und Riegel- Holz	32. Lß.
Für eine kleine Bahle/Latt-oder Letter-Baum	4. Lß.
Für ein Schock Klöbe-Latten	6. R.
Für ein Schock Flecklatten	3. R.
Für eine einzelne Klöbe-Latte	5. Lß.
Für eine einzelne Flecklatte	1 1/2 Lß.
Für ein Fuder Ryhnstubben	2. Lß.
Sonsten aber sol kein Ryhn aus den Bäumen gehauen werden.	
Für eine grosse Ellere/Espe und Bircke zu Morden	8. Lß.
Für eine grosse Ellere zu Schippen	8. Lß.
Für einen Stamm Espen/ so kan verbauet werden	9. Lß.
Für einen Faden Ellern/ Bircken/ May-und Hageböcken Holz/ aber Faden breit/und Faden hoch und lang / nach der eiser- nen Masse / so einem jeden Ampte gegeben worden / so die Bauersteute selber werben	1. R. 4. Lß.
Für einen Faden Eichen Holz/vom Lager-Holze geschlagen/auch Faden hoch/und Faden breit / die Klawen 2. Wolgastische Ellen lang/und ein Jeder selber wirbet	1. R.
Für einen Faden Feuren Holz / so der rechten alten Masse nach/ die Klawen 2. Wolgastische Ellen lang gehauen/ auch Faden hoch und Faden breit gesetzt/ und die Bauren werben und verkauffen	20. Lß.
Es sollen aber die Schiffere vom Faden in jedes Ampt / darauß sie das Holz erkauffen / hinführo 16. R. Sundisch oder 8. Lß.	

- an Ziese/ darunter 1. Lß. Zoll mit gerechnet/ geben/ aber den
Bauerleuten deßwegen/ bey Vermeidung 20. R. Straffe/
an dem Kauffgelde keinen Heller abziehen.
- Mit setzen und hauen des Fadenholzes/ sol es auch bey Verlust des
Holzes und Kahns/ nicht anders gehalten werden/ wie zu
Ende dieses gesetzt.
- Für eine Fuhre Deckelschächte so mit zwey Pferden abgeholt
wird = = = = = 18. Lß.
- Für eine Fuhre Deckelschächte/ so mit 3. oder 4. Pferden abgeholt
wird = = = = = 1. R. oder $\frac{1}{2}$ Rthlr.
- Für ein Fuder klein Bandholz = = = = = 1. R.
- Für das Fuder Hopffen- und Klemstacken/ die Einländischen 1. R.
- Für das Fuder Hopffen- und Klemstacken in der Müßelburgischen
Heyde/ sol der sechste Theil an dem Gelde abgezogen werden/
daß also die Einländischen nur geben = = = = = 20. Lß.
- Die Frembden aber = = = = = 32. Lß.
- Und sollen Eschen Hopffenstacken hiemit nicht gemeinet/ sondern
zu hauen verboten seyn.
- Für ein Fuder Dannen Eprögel- Stöcke/ welche sollen in den
Dieten und sonst nirgends anders abgehauen werden/
auff 1. Pferd = = = = = 8. Lß.
- Für ein Fuder Hurtensträuche auff 1. Pferd = = = = = 4. Lß.
- Für die Fuhre Lager- auch Weich-Holz/ so bey der Sarow geholt
wird/ bey Winterzeiten wann gute Bahne/ uff 1. Pferd 4. Lß.
- Ben Sommerzeiten aber = = = = = 3. Lß.
- Von dem Holze an der Mecklenburgischen Grenze/ als im Schar-
müßel/ so wol bey der Sarow geschlagen wird/ für jedem
Faden = = = = = 16. Lß.
- Es sollen Naffeln/ Bircken/ und Ellern jung Holz zu Hegesträu-
chen/ bey Vermeidung höchster Straffe/ zumalen solches ei-
ne Verwüstung der Heyden giebet/ nicht gehauen/
Ingleichen/ so lange als Lagerholz vorhanden/ kein anders bey
willkührlicher grossen Straffe gehauen werden.
- Auch sollen hinführo die Bröche in gewisse Haue geleget / und
wenn jeder Hau zeitig / den Bauern verkauffet werden/
darauff dann die Königl. Beampten fleißige Achtung zu ge-
ben schuldig seyn sollen.
- Wann das Bauholz gekaufft und angewiesen/ sol es alsofort ge-
fället/ und in 6. Wochen von der Heyde geschaffet / oder umb
Kest-Zettel angesuchet / auch den Jenigen/ so auf der Heyde
Zimmer

Zimmer verbinden zu lassen gemeinet / darzu das Bauholz einzeln und umb den gesetzten Tax verkauffet werden.

Die Jenigen / so auff Jahr-Zeichen fahren / sollen geben :

Als die Pasewalckischen / weil sie kein Korn entrichten / für jedes Pferd das Jahr über 3 fl. un̄ dafür fahren 2. Tage in jeder Woche / nemlich am Montage und Freytage auf die Heyde / und dröges Stük- un̄ Lagerholz holen / welches aber alles sol geklobet seyn.

Weil auch die Bauren eine geraume Zeit hero / insonderheit die Jenigen / so auf die Müzelburgischen und Zasenitzischen Heyden fahren / mit Abführung der langen Schleite und Blöcke grossen Schaden gethan / und dafür wenig Geldt geben. Als ist hienit verordnet / daß ihnen hinführo uff Drög- Lager- Spack- und Stükholz in den Bröcken und auf der Heyde / jedoch nur kurze Waagen / in jeder Woche 2. Tage über / als am Montage und Donnerstage / oder wie sie sich künfftig mit denen verordneten Besompren beschweden zu vergleichen / zu fahren zugelassen seyn solle.

Und sollen die Jenigen so auf die Müzelburgische Heyde fahren / jährlich für jedē Wagē dafür 3. oder 4. Pferde gehē / 4. fl. 4. Scheffel Gersten / 1. Gans / 2. Hünner und 10. Bundt Stroh geben.

Die aber / so auf die andern Heyden / als Torgelow und Zasenitz / auch nachm Neuen Krüge werts fahren / für den Wagen / dafür 4. oder 3. Pferde gehen / 2. Rthlr. 22. Sch. wie auch 4. Scheffel Gersten / 4. Scheffel Haber / item eine Gans / 2. Hünner / und 10. Bundt Stroh zu entrichten schuldig seyn.

Da aber dieselbe so wol als die Jenigen / welche sich der übern Damm und der Oder gelegenen Goltrowischen - als auch der Bartikowischen Fichten und Buchheyden gebrauchen / solche in der Wochen benante Tage nicht halten / sondern uf andere Tage in den Heyden betreten würden / sollen ihnen Wagen und Pferde genommen werden.

Und ist von allem Feuren und Fichtenholz / so auf der Müzelburgischen Heyde geholet wird / weil dieselbe weit entlegen / von dem gesetzten Geldre der 6te Theil geringer angeschlagen.

Als auch befunden / daß auf das Koblenischwelen ein grosses an Holze gangen / insonderheit in dem Ampte Zasenitz ; Damit aber die Heyden ohne Schaden / und die Ampts-Untertanen auch beybleiben / und etwas für das Ihrige bekommen mögen ; So ist demnach verordnet / daß ein Jedweder / welcher von der Gron Heyden oder Holzungen Kohlen schwelet / von einem jeden

Meiler Kohlen / so nicht über 2. Last / ein Ohrts-Thaler oder 8. Lübische Schillinge / die von 4. Lasten einen halben Thaler oder 16. Sch. und die von 6. Lasten / einen Gulden oder 24. Sch. geben.

Wie dann die Heyde-Keuter die Kohlen-Meiler mit fleiß besuchen / Stöcke deswegen halten / und den Ambleuten das Geldt jederzeit zustellen sollen. Weil aber befunden / daß in denen verwichenen Krieges-Zeiten / der Acker / welcher zu der Heyde-Bauern Höfe belegen / mit Tanager und anderem Holz / so auf demselben häufig auffgeschlagen / sehr bewachsen; Als ist denenselben nachgegeben / daß sie / umb solchen ihren eigenen Acker / wieder zu Lande zumachen / und zu vorigem rechten Genießbrauch zu bringen / alles darauf stehendes Holzwerck / außgenommen der Eichen / welche bestehen bleiben sollen / davon abräumen und ohne Entgelt Kohlen schwelen mögen.

Es sollen auch die Schmiede in den Städten und auff den Dörffern / wenn sie von den T herbrennern die Kohlen abholen / jährlich 2. R. in die Königl. Aempter zu entrichten schuldig seyn: Ebener Gestalt sol es auch mit den Jenigen Ampts Unterthanen / welche Kohlen in Städte verführen / und den Jenigen / welche Kohlen verschiffen / gehalten werden / darunter dan der Zoll nicht gemeinet / welchen sie ohne das erlegen sollen; Dafern die Bauern im Jansenischen Ampte Holz zu Wagen in Alten Stettin zu kauffe führen würden / sollen sie von dem Wagen 3. R. Jährlich geben / und dafür 2. Tage in der Wochen auff die Heyde zu fahren bemächtigt seyn.

Consten sol denen Königl. Ampts-Unterthanen berührter 3. Aempter und anderer obspecificirten Orten nachgelassen seyn / hinführo 3. Tage über in der Woche / auff die Heyde zu fahren; damit aber darüber nicht gegangen / auch kein verbotten Holz gehauen werde / sollen nebst dem Ober-Forstmeister die Heydereuter insonderheit / vermöge ihrer Ehre und Pflicht / Auffacht geben / und die Jenigen so dawider gehandelt / zur Bestrafung jedes Orts anmelden / und keine Durchstecherey bey Leibes-Straffe treiben.

Wann sie aber auff den ordentlichen Heyde-Tagen etwan andere Ampts-Dienste verrichten müsten / werden sie dagegen an einem andern Tage zur Holzfuhr verstatet.

Als auch von den T herbrennern in der Heyde grosser Schaden zugefüget wird / indem sie gar tieffe Löcher in die Bäume nach Kypn hauen / und die Bäume / darin kein Kypn zu finden / bestehen

hen bleiben/ und gar verderben/ zumalen sie zu keinen Gebäuden oder Sageblöcken zu gebrauchen.

So ist hiemit solches abgeschaffet/ und sollen die Eherbrenner nur Scrubben raden/ und sich bey Leibes Eraffe des Baumhauens enthalten/ auch die Kuhlen/ da die Scrubben außgeradet/ wieder verfüllen/ und eben machen/ damit keiner zu Schaden kommen möge.

Es sollen auch die Schiffere hinfübro nicht mehr/ dan einen Wagen auf die Heyde gehen lassen/ dann dafern hierüber gehandelt wird/ die Pferde und Ochsen verfallen seyn.

Sonsten sollen die Schiffer nach angesezter maffe/ das Holz so ins künfftige gehauen wird/ an einem jeden Orte liefern/ auch die Faden vollkommen sezen/ und sich des vorigen Behelfes/ als daß die Bauern ihnen die Faden nicht vollkommen verkauffet/ keinesweges gebrauchen/ mit der Verwarnung/ daß sonsten wann es denunciiret/ alsdann zu Wolgast den Schiffern Kahn und Holz sol genommen werden.

Mit dem Holze aber/ welches für Verfertigung dieser Holz-Ordnung etwa möchte gehauen seyn/ hat es eine andere Beschaffenheit/ und werden Beampren jedes Orts Heyde-Keutern und Schultzen befehlen/ in Augenschein zu nehmen/ wie viel dessen vorhanden/ und davon gewisse Verzeichniß bey Endes Pflicht ihnen einschicken/ welches dann auch billich nach dem bißherigen Kaufe bezahlet wirdt.

Und daß nun alles dasjenige/ was hierin verordnet/ festiglich gehalten/ vollenzogen/ und so etwas dawider fürgenommen würde/ durch gebührlliche Wege verhütet und abgeschaffet werde.

Als sol zuförderst dem bestalten Königl. Ober-Forstmeister/ wie auch allen und jeglichen Heyd-Keutern auff ihre Endliche Pflichte eingebunden und aufferleget seyn/ die ihnen anvertrauete Heyden ein Jeder an seinem verordneten Orte/ täglich zu bereutern/ zu besichtigen und darob zu seyn/ damit dieser Ordnung nachgelebet/ dawider nicht gehandelt noch etwas fürgenommen/ auch an den gehegeten und verbotenen Eichen- und Dannen Bauholz und sonsten an deme was denen Königl. Unterthanen und Angehörigen/ umb gewöhnliche Zinse zu gebrauchen zugelassen/ ohne Hammermárcz oder Vergünst nicht gehauen werde; Da aber Jemandes darüber decretiren würde/ der in dem Königl. Gehäge oder aber verbotenes Bauholz/ oder auch das zugelassene Bau-

Hundert-

Hundert- und Feuren-Holtz ohne Zeichen / Anweisung / oder Vergunst / in mehrberührten Königl. Ampts. Heyden und Holtzungen / so wol auf disseits als jener Seiten der Oder / zu hauen sich unterstünde / derselbe sol alsobald durch den Land- und Heyde-Reuter des Orts angenommen / mit Pferdten / Ochsen und Wagen / nach Uckermünde / Torgelow / Zassenitz und Stettin geführt / daselbst das Verbrechen mit Fleiß examiniret / und nachdem es der Nothdurfft nach untersucht / auch der Unterscheid des Holzes / wie nemlich die Eichene und andere Stämme beschaffen / und alle andere dabey fürkommende Umstände zur Genüge erwogen / es bey der in der neulich publicirten Policcy-Ordnung Capite XXII. determinirten und darauff gesetzten Straffe gelassen / und nach Bewanenis des facti. gemehret oder gemindert werden.

Sonsten sollen der bestellte Ober-Forstmeister und die Heyde-Reuter / als auff diese Königl. Ordnung beschworne Diener / auff die Heyde und Hölzer gute und getreuliche Aufsicht haben / und mit keinem durch die Finger sehen / keine Gifte und Gaben nehmen / sondern sich an dem / was ihnen verordnet / begnügen lassen / und darüber niemand beschweren.

Und damit sie ihres Ampts desto fleißiger und getreulicher zu warten angehalten werden / sollen die Königl. Beampften schuldig seyn / je zu Zeiten auff die Heyde reiten / und zusehen / ob auch die Heyde-Reuter ihren Pflichten und Bestellungen nachkommen / und so sie befinden würden / daß etwas durch dieselben veräußert / oder veruntreuet würde / sollen die Heyde-Reuter nicht allein gestraffet / sondern auch ihrer Dienste entsetzet werden / auch da die Beampften sich hierin hinfällig bezeiget / sollen dieselbe mit der Straffe nicht übersehen / sondern wol in acht genommen werden / gestalt dan die Königl. Regierung diese Heyde- und Holz-Ordnung jederzeit zu ändern sich vorbehält / und ist zu dem Ende von Allerhöchst gedachter Ihrer Königl. Maytt. selbst eine Adelige Person zum Ober-Forstmeister verordnet / so die direction auf den Königl. Ampts-Heyden und über diese Ordnung haben / auch mit Ernste darüber halten solle.

Damit sich nun keiner Unwissenheit halben zu entschuldigen / haben Wir diese Ordnung in Druck verfertigen / und in Städten / auch auff den Dörffern / von allen Ganteln / da nörig publiciren lassen.

Uhrkund.

7
Heyd- und Holz-Ordnung.

11

Urkündlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und für-
gedruckten Regierungs-Zusiegels. So gegeben uff Wollgast/
den 24. Aprilis Anno 1674.

 C. S. Wrangel.

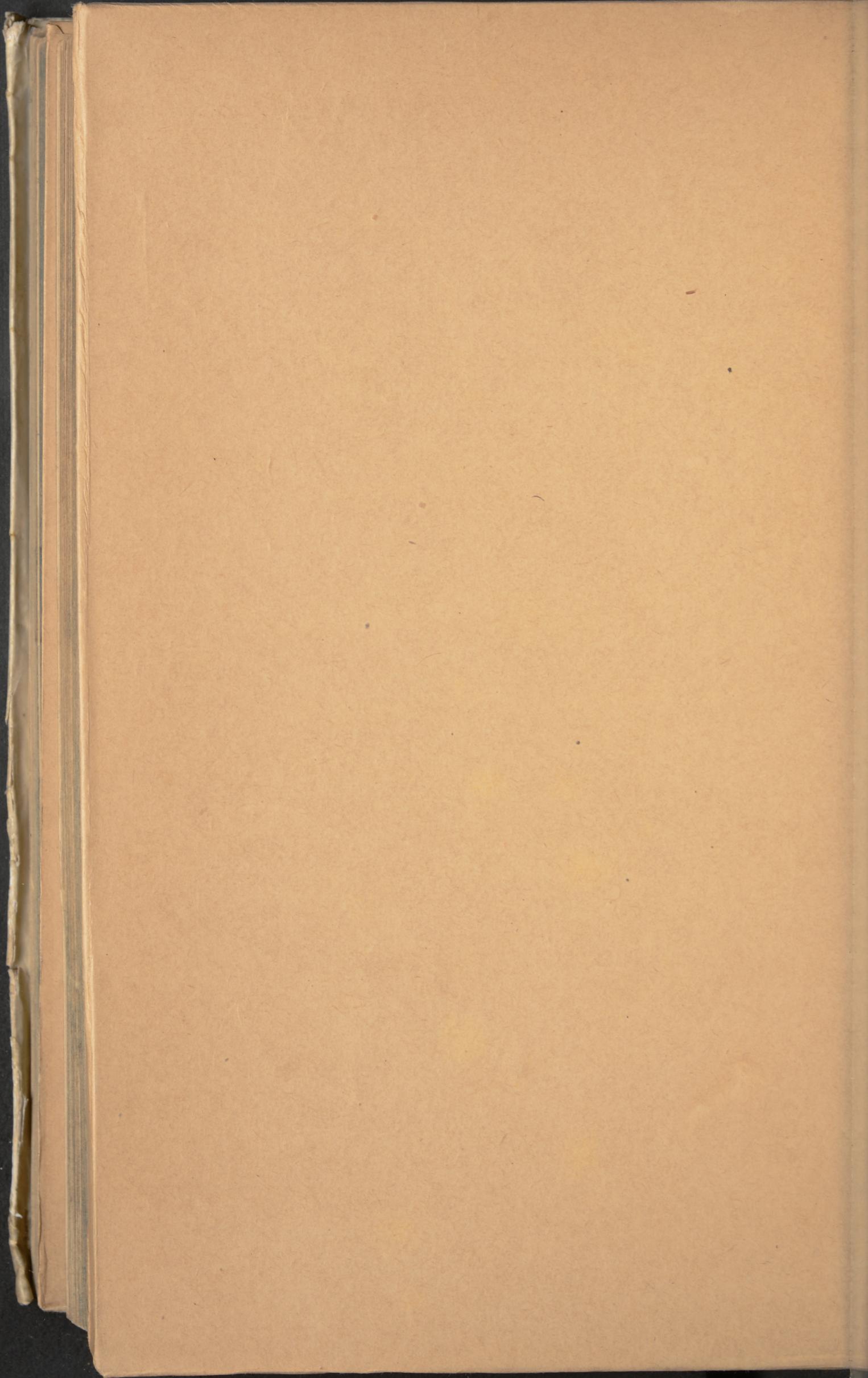
E. Mardefeld. M. Palbirtz. P. E. v. d. Landt. F. Horn. H. Wolfrad. J. R. v. Dwisitz.

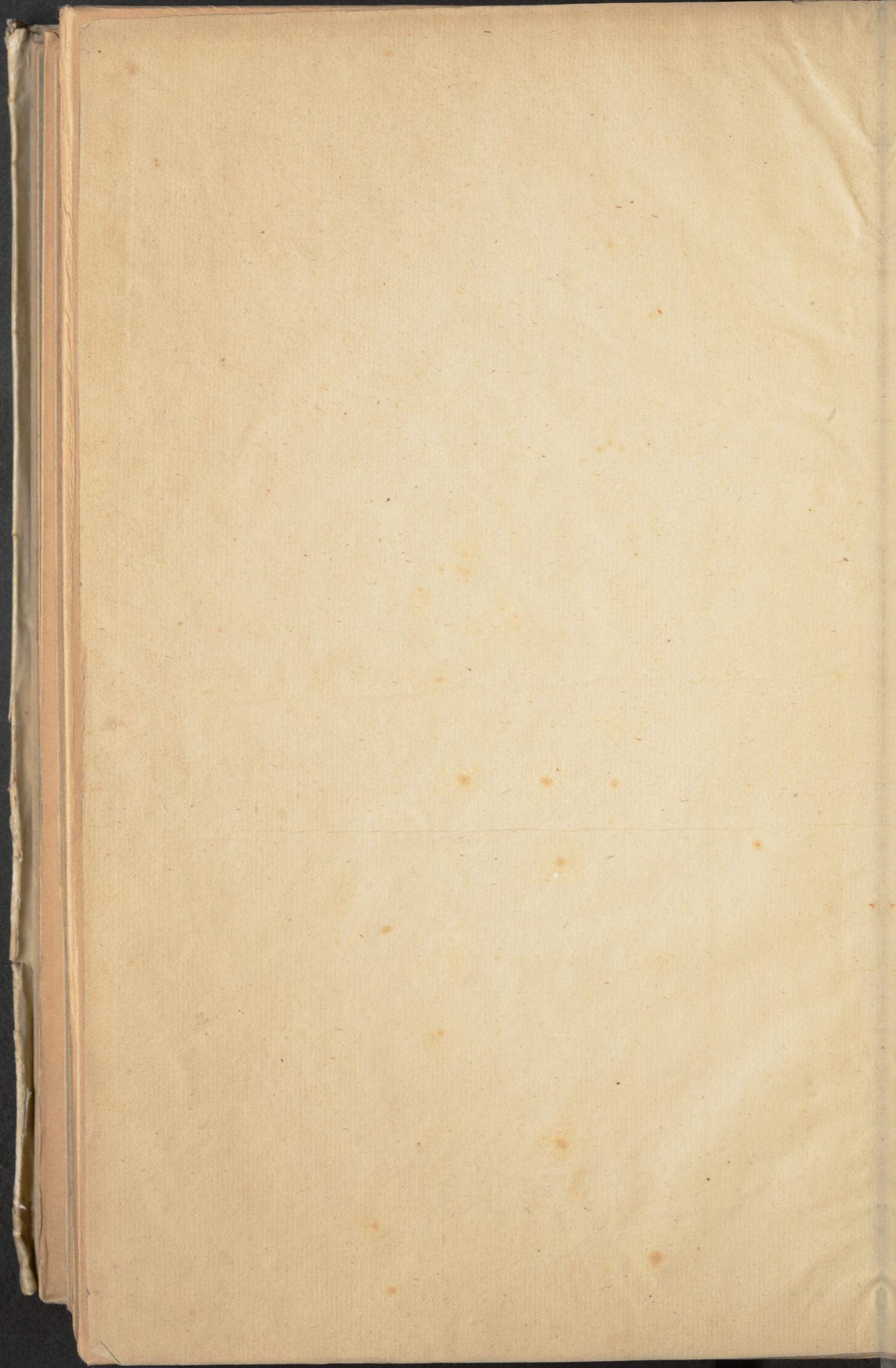
J. von Fatzburg.

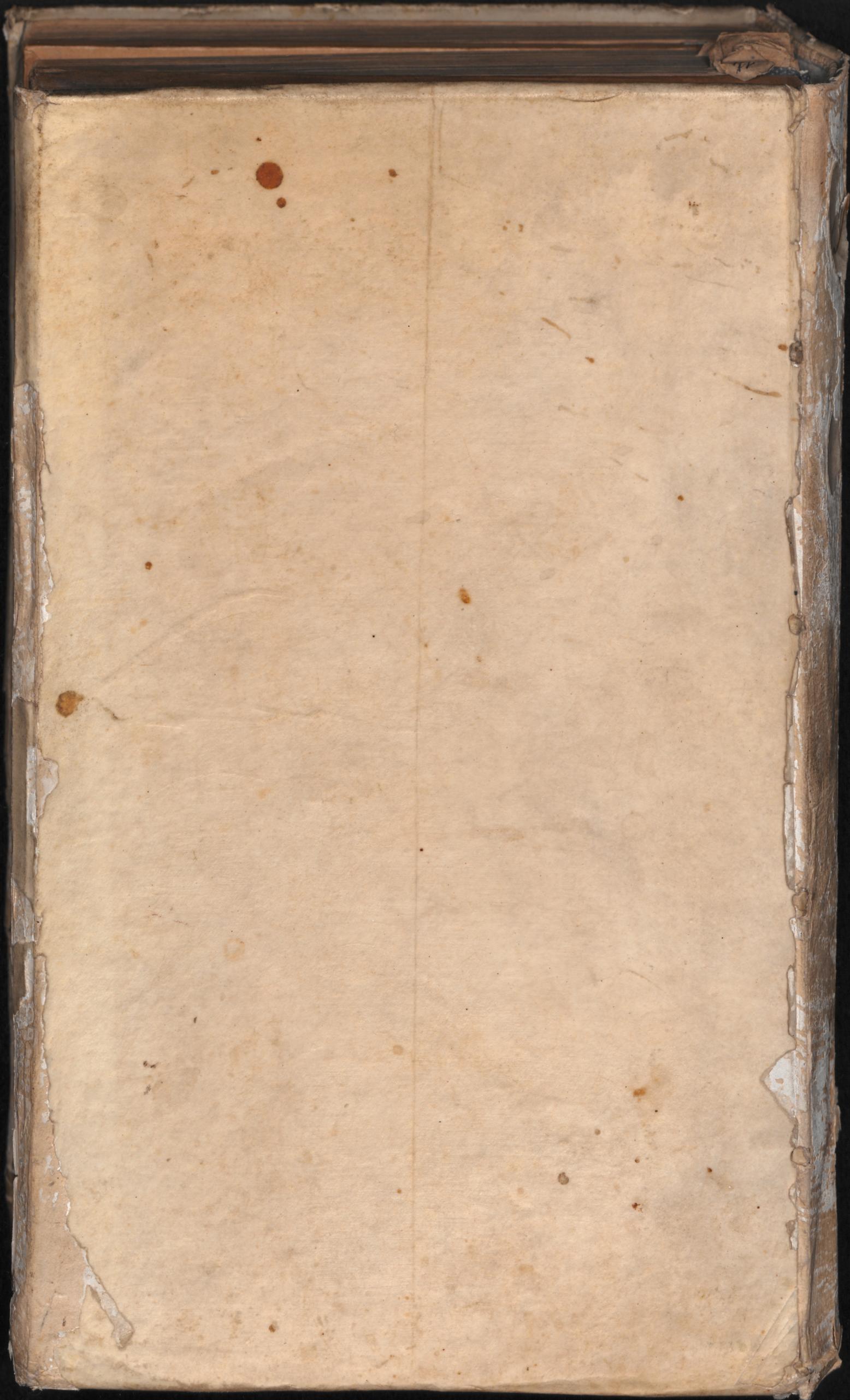
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Additional handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







dern vielmehr an staat dessen / durch Aufrichtigkeit und ihren rechte
Adelichen Schmuck / der in Tugend und Redligkeit bestehen muß /
sich dazu / was löblicher und zulässiger ist / lencken lassen solten ;
So müssen wir gleichwol vernehmen / daß solches oft an die Seite
gesetzet / und an staat dessen abscheuliche Actiones mit undienlicher
Schlägeren und anderen Beschimpfungen in Worten und Geber-
den begangen werden / weswegen denn an einer Seite / vermit-
telst Rechtlicher Straffe und Züchtigung aller solcher Vermessen-
heit vorzubeugen / und allen darauß herrührendem Unglücke vorzu-
kommen / als auch ändern theils zu verwehren / daß keines unser
treuen Unterthanen Ehre / sampt gutem Nahmen und Leummuth /
durch eines andern übermütige und unbedachtsame Unzeitigkeit sol-
cher gestalt leyden möge ; So haben Wir vor nötig befunden / über

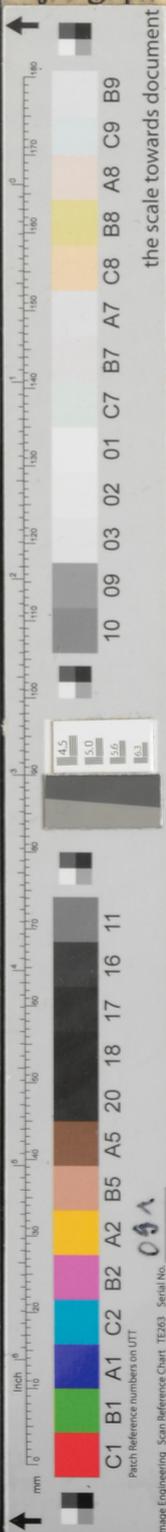
es ein gewisses Geseze und Ordnung zu machen / auf das
so nach diesem nicht sittsam leben / sondern ändern durch
ermuhet Verdruß und Unlust erwecken wil / die Straffe
lege / so ihme deswegen zu leyden und unterwürffig zu
seyhet / und der / welcher laediret und geschimpfet ist / sein
bes Recht und reparation genieessen / auch der Richter ein
Geseze haben möge / wornach er in solchem Fall urthei-

I.

Ersten wollen Wir auß Königlicher Macht und Mündig-
as streng-und ernstlichste / sowol zu unsers Reichs allge-
als eines jeden sonderbahren Bestes und Sicherheit / ver-
ben / wie Wir auch in Krafft dieses unsern Verbots aufs
d ernstlichste verbieten / alle duellen und freywillige ohne
ens-Noth / und wieder Recht angebotene und angenom-
hlägeren. Und ob zwar alle ins gemein diesem unserm
nterworffen seyn sollen / so ist doch hierunter die Schläge-
ter den geringen Leuten / oder dem gemeinen Manne vor-
cht weiter gemeynet / denn daß es damit bey dem Schwe-
schriebenem Rechte / und vor diesem außgegangenen Ordi-
erbleiben / und darnach geurtheilet werden soll.

II.

nderheit wird mit diesem unsern Verbot vornehmlich auf
ittererschaft und Adel / sampt Kriegs-Befehlhaber / und
hen gesehen / so das denselben hiemit auß ernstlichste
verboten



the scale towards document